



1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. 0.5
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. 0.3
z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

AUSNAHMEREGLUNG BEI I VOLLGESCHOSS:

WENN IM RAHMEN DER HBO DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. KNIESTOCK BIS 0,50 M IST BEI I-GESCHOSSIGER BAUWEISE ZULÄSSIG, ER WIRD GEMESSEN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND ZWISCHEN DEN SCHNITTPUNKTEN OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN ÜBER DEM ERDGESCHOSS UND DER DACHHAUT.

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE
--- BAUGRENZEN
[Pattern] NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

DACHFORM - DACHNEIGUNG

ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND VERSETZTE PULTDÄCHER, DACHNEIGUNG BEI I VOLLGESCHOSS: 20° - 40° NEIGUNG, DACHNEIGUNG BEI II VOLLGESCHOSSE: 20 - 30° NEIGUNG, GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUZONE ZULÄSSIG.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

[Pattern] STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT BÜRGERSTEIG
[Symbol] FUSSWEGE

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

[Symbol] TRAFOSTATION

6. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

[Symbol] UNTERIRDISCH

7. GRÜNFLÄCHEN

[Pattern] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT

[Pattern] FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. JE GRUNDSTÜCK MÜSSEN MIN. 2 HÖHERWACHS-ZU PFLANZENDE BÄUME ENDE BÄUME GEPFLANZT WERDEN. ZU ERHALTENDE BÄUME ZU ERHALTENDE STRÄUCHER

VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHÖLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN, IN WOHN- GEBIETEN SIND MIND. 70 % DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GARTEN UND GRÜN- FLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, IN DEN ANDEREN GEBIETEN MIND. 40 %, DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25 %IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN, (1 BAUM ENTSPRICH 25 CM, 1 STRAUCH ENTSPRICH 1 CM).

DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN, GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 40 CM STAMMUMFANG (GEMESSEN IN 1 M HÖHE) SIND AB- WEICHEND VON DER BAUMSCHUTZSATZUNG ZU ERHALTEN, FALLS DURCH DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN DIE DURCH- FÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ER- SCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

[Symbol] MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
[Symbol] AUFSCHÜTTUNG FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDER- LICH SIND, SIND VON DEN EIGENTÜMERN DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE ZU DULDEN.
[Symbol] ABGRABUNG
[Symbol] VORH. BÄSCHUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEAU- LINGSPLANS (ÄNDERUNGSBEREICH).

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAU- GEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

10. NACHRICHTLICHE OBERNAHMEN

[Symbol] VORHANDENE BEBAUUNG HÖHENLINIE
[Symbol] FLURGRENZE
FL.4 FLURNUMMER
[Symbol] FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
[Symbol] FLURSTÜCKSGRENZE
[Symbol] GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)

STADTBAUAMT - PLANUNGSABTEILUNG
MARBURG, DEN 20.09.83 GEÄ. 22.11.83
FICHTNER NAU

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 20/2 -1. ANDER.

FÜR DAS GEBIET "IM FELDCHEN -DIE TEICHWIESEN-DIE HATTERSBACH- WIESE"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81. (BGBl. I. S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i.d.F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 21), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I. S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I. S. 179)

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Marburg, den 15.11.1983

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSsvermerk
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 29.04.83

4a. ANHÖRUNGSVERMERK
Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBau. stattgefunden
Bürgerversammlung am 26.10.83 bis 28.11.83

4b. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 9.1.84 bis 10.2.84 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 28.12.83 vollendet

5. SATZUNGSBESCHLUSsvermerk
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.84 beschlossen worden.

6. GENEHMIGUNGSVERMERK
Mit Ausnahme der umrandeten Fläche

Genehmigt
mit Vfg. vom 16. JULI 1984
Az 34-61 d 04/01
Giessen, den 16. JULI 1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25.07.84 öffentlich bekanntgegeben.

